

arbeiter im Gesundheitswesen, Wissenschaftler und nicht zuletzt Angehörige der Rechtspflegeorgane — beteiligten.

Zu dem Entwurf gingen rund 14 000 Vorschläge ein, die zu wesentlichen Veränderungen und Ergänzungen führten, u. a. zur Aufnahme der Bestimmungen des Schutzes vor jugendgefährdenden Erzeugnissen (§ 4 Abs. 2 der VO), zur Verhinderung des Genusses von Tabakwaren (§ 7 Abs. 2 der VO) und zur Differenzierung der Aufenthaltszeiten nach dem erzieherischen und Bildungsinhalt der Veranstaltungen. Teilweise wurden aber auch Forderungen erhoben, denen nicht entsprochen werden konnte. So wurde verschiedentlich stärkeres Vorgehen mit den Mitteln des Ordnungsstrafverfahrens gegen alle Gefahren verlangt. Solche Forderungen unterschätzen die erzieherische Kraft der Gesellschaft.

Lebhafte Diskussion gab es über die Möglichkeit des Einkaufs von alkoholischen Getränken im Auftrag der Eltern. Das Problem bestand darin, ob man wegen

einer kleinen Minderheit labiler Kinder mit alten Traditionen der Erwachsenen brechen muß. Etwa 70 Prozent der an der Diskussion Beteiligten sprachen sich in dieser Hinsicht für einen konsequenten Schutz der Kinder und Jugendlichen aus.

Im Zusammenhang mit der Aussprache über die Quellen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen kam es vielerorts zu Festlegungen von Bedingungen, die diese Quellen stark einschränken. So wurden beispielsweise Pläne für eine kulturvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen aufgestellt und ihre Realisierung in Angriff genommen. In verschiedenen Gemeinden und Städten wurden mit großem Erfolg Kindertanzkurse im Gesellschaftstanz durchgeführt; damit wurde zugleich das Niveau des Verhaltens in Tanzgaststätten gehoben. Insgesamt kann man feststellen, daß die öffentliche Diskussion Ausdruck einer verantwortungsbewußten Mitbestimmung breiter Kreise der Bevölkerung war und eine erhebliche Aktivität zur Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten auslöste.

*Prof. Dr. habil. HEINZ PÜSCHEL, Bereich Zivil-, Familien- und Urheberrecht  
der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

## Forschungsauftrag und Urheberrecht

**Bemerkungen zum Urteil des Obersten Gerichts vom 22. Oktober 1968 — 2 Uz 5/68 — (NJ 1969 S. 59)**

Die Entscheidung, die das Oberste Gericht in diesem Rechtsstreit über das Urheberrecht an einer geschichtswissenschaftlichen Quellensammlung getroffen hat, berührt Grundprobleme der Leitung wissenschaftlicher Arbeit bei einem staatlichen Forschungsauftrag und der Verantwortung für seine Erfüllung, das Verhältnis zwischen dem für die Erledigung des Forschungsauftrags verantwortlichen staatlichen Leiter und dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der den Auftrag ausführt, das arbeitsrechtliche und urheberrechtliche Verhältnis dieser beiden Wissenschaftler zueinander und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Urheberschaft an dem Werk, das in Erfüllung des Forschungsauftrags zustande gekommen ist.

### Das Urheberrecht an einer Herausgabe

In dem Streitfall mußte geklärt werden, ob an dem Werk „Quellensammlung und Geschichte Unyamwes“ ein Urheberrecht besteht und ob außer dem Kläger auch der Verklagte urheberrechtliche Befugnisse an diesem Werk besitzt. Die erste Frage ist mit Recht eindeutig bejaht worden. Jedoch hft sich in der ersten Instanz die Erörterung der Schutzfähigkeit des wissenschaftlichen Ergebnisses auf die allgemeine Prüfung beschränkt, ob das Werk eine individuelle schöpferische Leistung darstellt und in einer objektiv wahrnehmbaren Form in Erscheinung getreten ist. Es ist richtig, daß das Bezirksgericht dieser Frage die nötige Aufmerksamkeit zuwenden mußte; im vorliegenden Fall aber hätte der besondere Charakter des Werkes als einer Herausgabe von vornherein in diesen Fragenkreis einbezogen werden müssen, wie das in der Entscheidung des Obersten Gerichts richtig geschieht. Es gibt keine „Urheberrechtsfähigkeit des Werkes an sich“; vielmehr kann sich die Schutzfähigkeitsprüfung stets nur auf ein konkretes Werk beziehen. Dessen Eigenart muß Aufschluß darüber geben, ob die für die Qualifikation einer Arbeit als Werk im Sinne des Urheberrechts erforderlichen schöpferischen Momente vorliegen. Man kann es hier demzufolge nicht bei der Feststellung bewenden lassen, daß es

sich bei dem Manuskript um ein wissenschaftliches Werk i. S. des § 2 Abs. 1 URG handelt. Ausschlaggebend war, welche schöpferischen Leistungen im Falle einer Herausgabe gemäß § 4 Abs. 2 URG zu erbringen sind, denn ein Urheberrecht an Herausgaben kommt danach nur in Betracht, „soweit sie durch ihre Gestaltung oder Auswahl das Ergebnis einer individuellen schöpferischen Leistung sind“.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil die Kriterien solcher schöpferischen Leistungen im einzelnen dargelegt, insbesondere, welche Anforderungen in der geschichtswissenschaftlichen Arbeit an die Auswahl von Urkunden, an die Gliederung des urkundlichen Materials sowie an erläuternde und textkritische Bemerkungen des Herausgebers zu stellen sind, um das Urheberrecht an einer Herausgabe zu begründen. Da unstrittig war, daß der Kläger den größten Teil der herausgeberischen Arbeiten allein geleistet hatte — er hatte u. a. das Vorwort allein geschrieben —, kam es in dem Rechtsstreit darauf an, ob und welche schöpferischen Beiträge von dem Verklagten geleistet worden waren.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß auch bei einer Herausgabe nur die schöpferische Gestaltung selbst Gegenstand des Urheberrechts ist, nicht aber die Idee, die der Gestaltung zugrunde liegt. Dem Charakter des Urheberrechtsschutzes als Gestaltungsschutz würde es widersprechen, wollte man dem Verklagten allein deshalb eine Urheberschaft zubilligen, weil von ihm die Idee zur Schaffung der Quellensammlung mit einem entsprechenden Themenvorschlag ausgegangen ist. Ganz abgesehen davon, daß selbst diese Frage im vorliegenden Verfahren umstritten war, muß jeder Versuch, aus einer bloßen Anregung zur Schaffung des Werkes heraus Urheberschaftsrechte in Anspruch zu nehmen, entschieden zurückgewiesen werden. Urheber ist nur, wer das Werk geschaffen hat (§ 6 Abs. 1 URG); Miturheber i. S. des § 7 URG ist nur, wer einen schöpferischen Anteil an der Ausarbeitung des Werkes genommen hat, nicht aber schon der, der Anregungen zu dem ganzen Werk oder zu einzelnen Teilen gegeben oder